

Satzung des Multi-Sport-Verein Meusegast

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „ Multi-Sport-Verein Meusegast“ e.V.“. [Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Vereinsregisternummer VR 20658 eingetragen.](#)

(2) Sitz des Vereins ist Meusegast.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, den allgemeinen Ausdauersport im Breitensport sowie im Nachwuchs- und Leistungsbereich zu fördern. Er hat die Aufgabe, die im Verein Sporttreibenden sportlich, organisatorisch und gesellschaftlich zu fördern.

Der Verein organisiert vor diesem Hintergrund den gemeinsamen Sport- und Trainingsbetrieb der Mitglieder in den verschiedenen Ausdauersportarten, wie Laufen, Rad fahren (auch MTB), Schwimmen und weitere Ausdauersportarten.

Er organisiert sportliche Veranstaltungen, nimmt selbst an solchen Veranstaltungen und Wettkämpfen teil und wirbt im Rahmen seiner Öffentlichkeit für die Verbreitung der verschiedenen Ausdauersportarten.

Er kann darüber hinaus sonstige zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen.

(2) Für die im Verein geförderten Alters- und Leistungsbereiche können im Bedarfsfall eigenen, in der Haushaltsführung selbständige Abteilungen gebildet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vermögensanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(3) Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind.

(4) Zum Ehrenmitglied können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Ausdauersport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können beitragsfrei gestellt werden.

§ 6 Erlangung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte nach Erteilung einer Einzugsermächtigung.

§ 7 Rechte und Pflichten, Maßregelungen

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Vereinsversammlungen und –wettkämpfen teilzunehmen. Fördernden Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins zu, soweit die vorhandenen personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und gegenseitig Rücksicht zu üben.

(3) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Gewählt werden kann jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Die Mitglieder haben die auf Grundlage dieser Satzung bestimmten Beiträge zu entrichten.

(5) Durch Beschluss des Vorstandes können gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder sonst gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat, folgende Maßregeln verhängt werden:

- a) Ausspruch eines förmlichen Verweises
- b) Entzug oder Einschränkung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte für eine Dauer bis zu 12 Monaten, insbesondere des aktiven und passiven Wahlrechts zu den Vereinsorganen und des Rechtes zur Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
- c) Entzug oder Einschränkung eines Amtes oder Mandats.

Hinsichtlich des bei der Verhängung einer Maßregel zu beachtenden Verfahrens gelten die Regeln des § 8 (3) dieser Satzung.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig (hinsichtlich der weiteren Beitragspflicht siehe unter Abs. 5).

(3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder sonst gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder sich eines groben unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(4) Die Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten, von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds, voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflichten gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegenüber dem Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins (§ 27 Abs. 3 BGB) besteht aus

- dem Vereinsvorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Pressewart/Schriftführer.

(2) Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB sind

- der Vereinsvorsitzende
- der Stellvertreter
- der Schatzmeister.

Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln vertreten.

(3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung **auf 3 Jahre** gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählen. Bei Ausscheiden von mehr als eines Vorstandsmitgliedes ist eine Neuwahl erforderlich.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist **mindestens aller 3 Jahre** vom Vorstand einzuberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung an die letztbekannte Mitgliedsadresse für elektronische Benachrichtigung. Mitglieder, deren Mitgliedsadresse für elektronische Benachrichtigung nicht bekannt ist, werden per Brief an die letztbekannte Anschrift eingeladen. Die Einladung gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Festsetzung der Höhe der Aufnahme- und der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss oder gegen eine Maßregelung durch den Vorstand.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.

(6) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszweckes der Mehrheit von drei Viertel aller Vereinsmitglieder.

(7) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindesten 20 % der Mitglieder (Mitgliederstand per Datum der Forderung nach Einberufung) die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme in den Verein einen Aufnahmebeitrag und im übrigen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01.01. eines jeden Jahres im voraus fällig. Die entsprechenden Beiträge sind mittels Lastschriftverfahren einzuziehen.

Über die Höhe des Aufnahme- und der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann hierbei für fördernde Mitglieder einen höheren Beitrag festsetzen als für ordentliche Mitglieder. Weiteres regelt die Finanzordnung.

Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge stunden.

§ 13 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Vereinsmitglieder.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Kreissportbund Pirna e.V., der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 16.01.2001 von der Gründerversammlung beschlossen und zuletzt auf durch die Mitgliederversammlung am 02.02.2014 in die hier vorliegende Version geändert und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.